

Rahmenempfehlung für die Einrichtung von Notfallinfopunkten

Deutschlands Energieversorgung ist eine der sichersten der Welt. Gleichwohl können beispielsweise durch Großbrände, Cyberattacken, Unfälle oder Naturkatastrophen verursachte großflächige und länger andauernde Stromausfälle nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden.

In solchen Fällen werden viele Bürgerinnen und Bürger sich nach einem möglichen Ausfall von Internet, Mobil- und Festnetztelefonie, Fernsehen und nicht batteriebetriebenen Radios mindestens auf die Suche nach Informationen machen. Andere benötigen Hilfe oder wollen Hilfe anbieten. In Notsituationen bleiben die Menschen auf die Möglichkeit einer Alarmierung von Rettungskräften, Feuerwehr oder Polizei angewiesen.

Dafür – und auch in denkbaren anderen Lagen – werden die Menschen nach lokalen Anlaufpunkten suchen, um dort Informationen und / oder Hilfe zu erhalten. Der Empfehlung der Konferenz der Innenministerinnen und –Minister folgend, werden solche Anlaufpunkte in Schleswig-Holstein in dieser Rahmenempfehlung als „Notfallinfopunkte“ bezeichnet.

Ein Notfallinformationspunkt ist ein öffentlich zugänglicher und bekannter Ort, von dem in Ausnahmefällen Notfallmeldungen von Bürgern an die Leitstelle (Ersatz für die Notrufnummern 110 / 112) weitergegeben werden können. Diese Stelle soll rudimentäre Informationen über die Gesamtlage an die Bevölkerung ausgeben. Die Einrichtung der Notfall-Infopunkte in den Städten und Gemeinden ist so anzustreben, dass eine flächendeckende Erreichbarkeit i.d.R. innerhalb einer der örtlichen Gegebenheit entsprechend zumutbaren Strecke bzw. Zeit gegeben ist. Dies wird in Flächengemeinden durch zentral gelegene Gebäude und in Städten durch eine örtlich geeignete Aufteilung einer hinreichenden Anzahl von Notfallinfopunkten erreicht. Insbesondere in Flächenlandkreisen können zentral gelegene ständig besetzte Notfallinfopunkte durch entweder zeitweise besetzte (mobile) Infostellen oder unbesetzte Aushang- und Infostellen ergänzt werden.

Im Bewusstsein, dass solche Anlaufpunkte in unseren Städten und Gemeinden den Menschen am Besten im Vorfeld bekannt sein sollten, wurden diese in vielen Gemeinden bereits eingerichtet. Die Gemeinden sind gleichwohl frei in ihrer Entscheidung, ob und wenn ja wo und in welcher Form Notfallinfopunkte eingerichtet werden.

Diese im Arbeitskreis Katastrophenschutz der Kreise und Kreisfreien Städte abgestimmte Rahmenempfehlung hat das Ziel, für solche Anlaufpunkte in Schleswig-Holstein eine landeseinheitliche Bezeichnung vorzuschlagen sowie Mindest- und sinnvolle ergänzende Ausstattungen zu beschreiben. Darüber hinaus wird eine weitgehend landes- und bundeseinheitliche Öffentlichkeitsarbeit und Beschilderung angestrebt. Die Kommunen in Schleswig-Holstein haben sich bereits auf eine einheitliche Beschilderung verständigt und diese in Teilen bereits eingeführt und in der Bevölkerung bekannt gemacht. Mit dem

„Abschlussbericht der bundländeroffenen Arbeitsgruppe KatS-Leuchttürme des Ausschusses für Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ wird eine abweichende bundeseinheitliche Beschilderung vorgeschlagen, die auch über eine bundesweite Werbekampagne bekannt gemacht werden soll. Sollte sich dieser Vorschlag für eine bundeseinheitliche Beschilderung im Rahmen der Innenministerkonferenz durchsetzen, dann ist Schleswig-Holstein als Tourismusstandort gut beraten, diese Variante mit aufzugreifen. Um einen Bruch in der Wahrnehmung der Menschen zu vermeiden wird empfohlen, nach der Verständigung über eine bundeseinheitliche Variante diese ergänzend zur schleswig-holsteinischen Beschilderung anzubringen.

Empfohlene Beschilderung in Schleswig-Holstein (Bislang in drei Kreisen eingeführt):



Empfehlung der BLOAG (Basierend auf dem internationalen Zivilschutzzeichen mit ergänzenden Symbolen):



1 Aufgaben und Anforderungen der Notfallinfopunkte

1.1 Mindestanforderungen:

- Durchgängige Besetzung (24 / 7) durch die Gemeinde oder Stadt, in welcher der Notfallinfopunkt liegt
- Entgegennahme mündlicher Notfallmeldungen und Weiterleitung an die Leitstellen (112 und 110) über Digitalfunk BOS durch berechtigtes und qualifiziertes Personal
- Barrierefreie Erreichbarkeit
- Dauerhafte Beschilderung
- Sicherstellung des dauerhaften Funkbetriebes
- Mündliche Weitergabe verfügbarer Informationen und Handlungsempfehlungen der Behörden an Informationssuchende
- Sicherstellung einer dauerhaften minimalen Beleuchtung, z. B. Mehrzweckfahrzeug mit Besatzung als mobile Lösung oder eine Räumlichkeit mit Akku-Beleuchtung und Handfunkgerät als stationäre Lösung

1.2 Im Zusammenhang mit den Notfallinfopunkten stehenden Anforderungen und Mindestausstattungen:

Als Gesamtmaßnahmen für die Ausstattung eines Notfallinfopunktes sind zu sehen:

- Beschilderungen
- an die Notstromversorgung angepasstes Material zur Stromverteilung (Kabelroller, Mehrfachsteckdosen, Ladekabel, Ladegeräte)
- Öffentlichkeitsarbeit (Flugblätter, Internet, Social Media, Kartenmaterial)
- Kennzeichnungswesten für eingesetzte Kräfte, die nicht mit den Westen der Feuerwehren und des Rettungsdienstes kollidieren
- Schreibmaterial (Klemmbrett, Schreibblöcke, Kugelschreiber)
- Möglichkeiten zur Informationsvermittlung (Whiteboard, Flipchart, Megafon, batteriebetriebener oder notstromversorgter Lautsprecher)
- Taschenlampen und / oder notstrom- bzw. akkubetriebene Notbeleuchtung
- Batterie- / notstrom- oder akkubetriebenes Radio
- Erste-Hilfe-Material
- Aluminium-Transportkisten für das entsprechende Material
- Hygienematerial

Investive Maßnahmen:

- Notstromaggregate
- Digitalfunkgerät aus dem Bestand einer Behörde oder Organisation mit Sicherheitsaufgaben (BOS)
- Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten (Festzeltgarnituren, Bänke, Tische)

1.3 Weitere mögliche Leistungen:

- Anlaufpunkt für Spontanhelfende
- Organisation von Hilfsmaßnahmen für auf Unterstützung angewiesene Personen
- Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Ausgabestelle für Trinkwasser und/oder Lebensmittel
- Bereitstellung von Notfallstromversorgung für Menschen, die zwingend auf Stromversorgung angewiesen sind (Heimbeatmung und Heimdialyse)
- Möglichkeit zur Erwärmung von Babynahrung

1.4 Im Fall eines Ausbaus mögliche Ergänzungen:

- Versorgung der Räumlichkeiten mit Notstrom, dann weithin sichtbare Ausleuchtung des Treffpunktes
- Möglichkeit von wärmenden Kurzaufenthalten
- Dauerhafte Bereitstellung von – ggf. zubereiteter – Nahrung und Getränken
- Sofern verfügbar W-LAN
- Psychosoziale Betreuung

2 Rahmenbedingungen durch die Standortgemeinden

Die Standortgemeinden sind frei in ihrer Entscheidung, ob und wenn ja wo und in welcher Form Notfallinfopunkte eingerichtet werden. Für den Fall einer Einrichtung sollten nach Möglichkeit folgende Rahmenbedingungen berücksichtigt werden:

In die Verfügbarkeit von Notfallinfopunkten erfordernden Lagen werden Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit voll ausgelastet sein. Damit diese sich auf ihre Arbeit konzentrieren können, sollten soweit möglich weder Räume noch technische Ausrüstung von Katastrophenschutz, Rettungsdiensten und Feuerwehren in Anspruch genommen werden. Eine Ausnahme bildet das Digitalfunkgerät, welches bei einer Behörde oder Organisation mit

Sicherheitsaufgaben verwahrt werden muss und auch nur von dieser betrieben werden darf.

2.1 Standort:

Bei der Vorplanung von Standorten ist darauf zu achten, dass diese für die Menschen nach Möglichkeit zentral gelegen sein sollten. Darüber hinaus sollten sie nicht in potentiell (beispielsweise durch Überflutungen) gefährdeten Gebieten vorgeplant werden.

Als zusätzliche Standorte können beispielsweise dienen:

- Schulgebäude
- Sport-, Mehrzweck- und Veranstaltungshallen
- Gemeindehäuser / Rathäuser
- Markttreffs

2.2 Standortanforderungen:

- Wenn möglich sollte auf notstromversorgte Gebäude zurückgegriffen werden, ggfs. sind Vorplanungen für den Einsatz mobiler Anlagen zu treffen
- Ein geregelter und nach Möglichkeit barrierefreier Zugang zum Gebäude sollte sichergestellt werden können
- In Gebäudenähe sollten ausreichend Parkflächen zur Verfügung stehen
- Am Gebäude sollte eine ausreichend große Freifläche für wartende Personen vorhanden sein. Ggf. kann ein Personenlenkungskonzept vorgeplant werden
- In unmittelbarer Gebäudenähe sollten ausreichend große Aufstellflächen für ggfs. notwendige Einsatzfahrzeuge und Einsatzmittel zur Verfügung stehen
- Auf jederzeit freibleibende An- und Abfahrtswege sollte geachtet werden
- Sicherstellung von Ordnung und Sicherheit
- Die Vorplanung und Leitung der Notfallinfopunkte sollte durch die jeweilige Gemeinde erfolgen. Dabei sind Unterstellungs- und weitere Rechtsverhältnisse zu regeln
- Lageabhängig sollten zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in und um den Notfallinfopunkt Ordnungskräfte benannt werden. Diese sind dann in ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten einzuteilen

3 Kosten

Im Fall einer Einrichtung von Notfallinfopunkten trägt die jeweilige Standortgemeinde die anfallenden Kosten. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann das Land den unteren Katastrophenschutzbehörden zur Weitergabe an die Gemeinden Fördermittel für die Beschaffung von Material zur Umsetzung dieser Rahmenempfehlung zur Verfügung stellen.